



*Projekt*

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

Das Zuwanderungsgesetz 2013  
**schnell, einfach, übersichtlich**

**Tabellen zu den Aufenthaltspapieren**

# ***Fachinformationen zum Zuwanderungsgesetz***

- Die verschiedenen Aufenthaltspapiere**
  - Die verschiedenen Visa**
- Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE**
  - Anforderungen an die LUS**
    - Von der AE zur NE**
  - Aufenthalt aus familiären Gründen**
- Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere**

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffent. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Meldebescheinigung für UB/EWR</b> Freizügigkeitsbescheinigung ist seit 29.1.13 gestrichen	I.d.R. unbefristeter rechtmäßiger, Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR</b>	I.d.R. unbefristeter rechtmäßiger, Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Erlaubnis zum Daueraufenthalts-EG (ED-EG)</b>	Rechtmäßiger, unbefr. Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>NE</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>NE II – (alternativ befristete AE gemäß 23 II)</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – (ex HumHAG); <b>AE</b> für Resettlement/Relocation	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>Blaue Karte EU</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Aufenthalts-erlaubnis</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>C-Visum = Schengenvisum</b>	Einreisepapier für kurzfristige Aufenthalte	§ 6 Abs. 1 AufenthG	Ja	Nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wg. Straftaten
<b>D-Visum = nationales Visum</b>	Einreisepapier für geplante längerfristige Aufenthalte	§ 6 Abs. 4 AufenthG	Ja	Nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wg. Straftaten

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
<b>Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion</b>	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
<b>Aufenthaltsgestattung</b>	Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
<b>Duldung</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; Ermessen bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Aufenthaltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
<b>Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)</b>	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
<b>Betretens-erlaubnis</b>	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
<b>Kein</b>	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

# Die verschiedenen Visa

	<b>Art</b>	<b>Dauer</b>	<b>Verlängerung</b>	<b>Rechts- grundlage</b>
<b>Schengen -Visum A</b>	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI der Schengen- Staaten
<b>Schengen -Visum B</b>	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außer- halb</u> der Schengen- staaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 3 AufenthG	§ 6 Abs.1 AufenthG  Art. 11 I b SDÜ
<b>Schengen -Visum C</b>	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 2 AufenthG Art. 11 I a SDÜ § 6 Abs. 3 AufenthG
<b>Nationales Visum C+D</b>	Längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 4 AufenthG

# Rechtmäßiger Aufenthalt

- Besitz eines Aufenthaltstitels (Visum, AE, Blaue Karte EU, NE, DA-EG)
- Visumsfreier Aufenthalt bei Positivstaaten und bei privilegierten Staatsangehörigen gemäß § 41 AufenthV
- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG
- Erlaubnisfiktion gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- *Besitz einer Aufenthaltsgestattung (nur bei anerkannten Flüchtlingen zählt es als rechtmäßiger Aufenthalt)*
- Meldebescheinigung oder Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger
- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines Unionsbürgers



# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Studium, Sprachkurs, Schule</b>	<b>§ 16</b>	Ermessen	<b>ja</b>	(Hoch)Schulzugangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelzeiten	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Sonstige Ausbildung</b>	<b>§ 17</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der BAfA	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Beschäftigung</b>	<b>§ 18</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</b>	<b>§ 18a</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Anerkannte Qualifizierung (3-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot (AV)	<b>ja</b>
<b>NE für Absolventen deutscher Hochschulen</b>	<b>§ 18b</b>	Anspruch	<b>ja</b>	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	<b>nein</b>
<b>Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte</b>	<b>§ 18c</b>	Ermessen	<b>ja</b>	deutscher o. anerkannter o. deut. HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeitssuche bis 6 Monate, ArbVerbot.	<b>nein</b>
<b>NE für Hochqualifizierte</b>	<b>§ 19</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot,	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Blaue Karte EU</b>	<b>§ 19a</b>	Anspruch	<b>ja</b>	deutschen, anerkannten ausl. o. vergleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichb. Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei humanitärem Aufenthalt in anderen MS der EU
<b>Selbständige Tätigkeit</b>	<b>§ 21 Abs. 1</b> <b>- § 21 Abs. 2a</b>	Ermessen Ermessen	<b>ja</b> <b>ja</b>	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhang	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Aufnahme aus dem Ausland</b>	<b>§ 22</b>	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	<b>ja</b>	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	nein bei § 11, außer wenn <b>Zustimmung BMI</b>
<b>Aufenthaltsge- währung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a</b>	<b>§ 23 Abs. 1</b>	je nach Wortlaut der Erlasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R. .	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse)	ja
<b>Aufenthaltsge- währung durch IMK (AE o. NE)</b>	<b>§ 23 Abs. 2</b>	Anspruch	ja	Osteuropäische Juden oder Resettlement	vom Ausland

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</b>	<b>§ 23a</b>	<b>Anspruch bei Anordnung</b>	<b>i.d.R.</b>	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anordnung durch LMI oder (NRW) ABH	ja
<b>Vorübergehender Schutz</b>	<b>§ 24</b>	<b>Anspruch</b>	<b>i.d.R.</b>	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 1 und 2</b>	<b>Anspruch</b>	<b>nein</b>	Asylberechtigt oder Flüchtlingseigenschaft	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 3</b>	<b>soll erteilt werden</b>	<b>nein</b>	bei Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 durch BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte
<b>Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 1</b>	<b>Ermessen</b>	<b>i.d.R.</b>	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
<b>Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2</b>	<b>Ermessen</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen</b>	<b>nein</b>
<b>Aufenthalt wegen Zeugenschutz</b>	<b>§ 25 Abs. 4a</b>	<b>Ermessen</b>	<b>nein</b>	<b>u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht</b>	<b>ja, auch ohne Papiere</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit	§ 25 Abs. 4b	Ermessen	nein	zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige	§ 25 Abs. 5	Ermessen	i.d.R.	Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet	ja
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Ermessen	i.d.R.	6 Jahre Aufenthalt + 6 Jahre Schule oder Schulabschluss, keine aktuelle Täuschung	ja
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Ermessen	i.d.R.	LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS	ja
NE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein	3 Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und 2 und kein! Widerruf durch das BAMF	Ja, möglich bei Status im Folgeverfahren
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R.	7 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2. Anrechenbarkeit Gestattung und Duldung prüfen (§§ 102 II u. 104 II beachten)	ja, aber aktuell muss AE vorliegen

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für minderjähriges, lediges Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, nur wenn aktuell seit 2 Jahren AE
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, aber nur wenn aktuell AE

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. ED-EG besitzt)	ja, aber nur wenn aktuell AE
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I und II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja  Nein
AE zum Kinder-nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder ED-EG	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder ED-EG	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Elternteil hat AE, NE oder ED-EG	----
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
AE für Eltern UMF	§ 36 Abs. 1	Anspruch	ja	UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	ja	Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte	ja
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	ja	Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	i.d.R.	NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland; AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS ED-EG	§ 38a	Anspruch	ja	Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit	nein

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Studium, Sprachkurs, Schule</b>	<b>§ 16</b>	LUS in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes
<b>Sonstige Ausbildung</b>	<b>§ 17</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Beschäftigung</b>	<b>§ 18</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Qualifizierte Gedulde- te zum Zweck der Beschäftigung</b>	<b>§ 18a</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>NE für Absolventen deutscher Hochschulen</b>	<b>§ 18b</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte</b>	<b>§ 18c</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>NE für Hochqualifizierte</b>	<b>§ 19</b>	Annahme, dass die LUS ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist



## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Blaue Karte EU</b>	<b>§ 19a</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Plus: Durch RVO festgelegte Mindesteinkommensgrenzen
<b>Selbständige Tätigkeit</b>	<b>§ 21</b>	Für die AE: LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Für die NE: nach 3 Jahren AE LUS für sich und die Familienangehörigen durch ausr. Einkünfte; Pflegeversicherungsnachweis möglich
<b>Aufnahme aus dem Ausland</b>	<b>§ 22</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen: § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht)</b>	<b>§ 23 Abs. 1</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 oder abweichende LUS-Anforderungen lt. IMK-Beschlüssen
<b>Aufenthaltsgewährung durch BMI (AE o. NE)</b>	<b>§ 23 Abs. 2</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</b>	<b>§ 23a</b>	Je nach HFK-Ersuchen: Vollständige, überwiegende oder Verzicht auf LUS

# Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Vorübergehender Schutz</b>	<b>§ 24</b>	<b>Keine</b>
<b>AE Statusflüchtlinge</b>	<b>§ 25 Abs. 1 und 2</b>	<b>Keine</b>
<b>AE humanitäre Gründe</b>	<b>§ 25 Abs. 3</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 1</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; oder Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthalt wegen Zeugenschutz</b>	<b>§ 25 Abs. 4a</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit</b>	<b>§ 25 Abs. 4b</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige</b>	<b>§ 25 Abs. 5</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende</b>	§ 25a Abs. 1	Keine LUS bei Schule und Ausbildung, sonst LUS
<b>AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen</b>	§ 25a Abs. 2	Vollständige LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>NE für Statusflüchtlinge (AE § 25 I u. II)</b>	§ 26 Abs. 3	<b>Keine</b>
<b>NE bei humanitärem Aufenthalt</b>	§ 26 Abs. 4	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für Ehegatten einer/s Deutschen</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 1</b>	Soll unabhängig von LUS erteilt werden
<b>AE für ml Kind einer/s Deutschen</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 2</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für Elternteil einer/s minderjährigen und ledigen Deutschen zur Personensorge</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 3</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt</b>	<b>§ 30 Abs. 1</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (nach drei Jahren Ehe + AE)</b>	<b>§ 31 Abs. 1</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (Härtefallregelung)</b>	<b>§ 31 Abs. 2</b>	<b>Keine</b> – aber bei der Verlängerung der AE § 5!

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>NE für Ehegatten</b>	<b>§ 31 Abs. 3</b>	LUS durch Unterhaltsleistungen des Stambberechtigten oder eigenständig
<b>AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 1</b>	<b>Keine</b> , wenn Antrag in den ersten 3 Monaten nach Asylstatus erlangung. Bei gemeinsamer Einreise LUS abhängig von AE des Stambberechtigten
<b>AE zum Kindernachzug 16 oder 17 Jahre alt ml</b>	<b>§ 32 Abs. 2</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE zum Kindernachzug unter 16 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 3</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 4</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE bei Geburt im Inland</b>	<b>§ 33</b>	<b>Keine</b>
<b>NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder</b>	<b>§ 35 Abs. 1</b>	<b>Keine</b> , wenn in Schule oder Ausbildung

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für Eltern UMF</b>	<b>§ 36 Abs. 1</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für sonstige Familienangehörige</b>	<b>§ 36 Abs. 2</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3; Pflegeversicherungsnachweis möglich
<b>AE bei Recht auf Wiederkehr</b>	<b>§ 37 Abs. 1</b>	LUS durch eigene Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsleistungen Dritter
<b>AE oder NE für ehemalige Deutsche</b>	<b>§ 38</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessen gemäß § 38 Abs. 3
<b>AE für in anderen MS ED-EG</b>	<b>§ 38a</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 16	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 ff erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 17	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 ff erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 18	§ 9		ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18a	§ 9	Anspruch	ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18c	---	---	---	NE nicht möglich
§ 19a Blaue Karte EU	§ 19a Abs. 6 i.V. § 9 Abs. 2	Anspruch	ja ja	33 Monate Arbeit und RVS plus Voraussetzungen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4-9; 21 Monate bei B1
§ 20	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
<b>§ 21</b>	<b>§ 21 Abs.4</b>	Ermessen	<b>ja ja</b>	Tätigkeit als Selbständiger ist erfolgreich und LU – auch für die Familienangehörigen – ist durch Einkünfte gesichert
<b>§ 22</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	<b>ja ja</b>	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
<b>§ 23 Abs. 1</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	<b>i.d.R. ja</b>	AE nicht „auf Probe“ ! § 9 Abs. 2, Ausnahmen: §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 2
<b>§ 23 Abs. 2</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	<b>ja ja</b>	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
<b>§ 23a</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	<b>i.d.R. ja</b>	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
<b>§ 25 Abs. 1</b>	<b>§ 26 Abs. 3</b>	<b>Anspruch</b>	<b>nein nein</b>	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf
<b>§ 25 Abs. 2</b>	<b>§ 26 Abs. 3</b>	<b>Anspruch</b>	<b>nein nein</b>	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 2 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf



## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 25 Abs. 3	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4 S. 1	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4a	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4b	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25a Abs. 1	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25a Abs. 2	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)

**Gesondert prüfen bei AE nach §§ 22-26, ob minderjährig eingereist oder in D. geboren → § 35**

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse A1
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	nein ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 2, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund,
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse A1
§ 30	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	§ 9	Anspruch	Ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	31 Abs. 3	Anspruch	ja ja	Nach 5 Jahren AE, wenn Ehegatte NE oder <b>ED-EG</b> und LUS durch Unterhalt (abw. von § 9 II, Nr. 3,5, u.6)
§ 32	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetz. des § 9 Abs. 2
§ 32	§ 35 Abs. 1	Anspruch	nein ja	Wenn 5 Jahre AE <u>und</u> in Ausbildung

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechts- grundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 36 Abs. 1	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 36 Abs. 2	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 37	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Ermessen	nein ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D bei besonderen Fällen (z.B. Optionsverfahren, LUS absehbar – siehe VV)
§ 38a	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

**Gesondert zu prüfen bei AE nach §§ 18, 19-21 u. 27-38a, ob Möglichkeit für ED-EG**

# Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

<b>Status des Stammberechtigten</b>	<b>Ehegatte / Kinder</b>
-------------------------------------	--------------------------

<b>Deutsch</b>	<b>AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte, Nr. 3 Kind ml</b>
<b>NE § 9</b>	<b>AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)</b>
<b>Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EG § 9a-c</b>	<b>AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)</b>
<b>NE §§ 18b, 19, 23 II</b>	<b>AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)</b>
<b>NE § 26 III</b>	<b>AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml</b>
<b>NE § 26 IV</b>	<b>AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte § 32 III Kind bis 16</b>
<b>AE § 25 I oder II</b>	<b>AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml</b>
<b>AE §§ 22, 23 I o. 25 III</b>	<b>AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD §§ 29 III/30 I</b>
<b>AE § 23 I „auf Probe“</b>	<b>Kein Familiennachzug gemäß IMK-Beschluss</b>
<b>AE §§ 25 IV bis V, 25a</b>	<b>Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3</b>

# Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

<b>Status des Stammberechtigten</b>	<b>Ehegatte / Kinder</b>
-------------------------------------	--------------------------

<b>AE § 24</b>	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
<b>AE §§ 16 oder 17</b>	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 – Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
<b>AE § 18</b>	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
<b>AE § 38a</b>	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 II a Kind ml und LG bereits im MS mit ED-EG bestand
<b>AE § 19a, 20</b>	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
<b>AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)</b>	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
<b><i>AE § 104a und § 104b</i></b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
<b>Duldung § 60a</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
<b>Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
<b>Asylberechtigte</b>	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I und § 26 III AufenthG
<b>Konventionsflüchtlinge</b>	im Asylverfahren unanfechtbar als Flüchtling gemäß Genfer Konvention (§ 60 Abs.1 AufenthG) anerkannt	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II und § 26 III AufenthG
<b>Asylbewerber</b>	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG
<b>De-Facto-Flüchtlinge 1</b>	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 V (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
<b>De-Facto-Flüchtlinge 2</b>	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a AufenthG oder § 25 V AufenthG
<b>Ungeregeltes Verfahren</b>	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung	§ 60 a i.V.m. § 15a oder § 25 V AufenthG
<b>Vorübergehender Schutz</b>	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
<b>Aufnahme aus politischen Gründen</b>	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. b. bes. pol. Interessen Kontingente (z.B.russische Juden),Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebescheid <b>AE oder NE II</b>	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

# Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- ED-EG = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- LG = Eheliche Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen

*Projekt*



Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
*Flüchtlingshilfe*

■ **Materialien:**

Volker Maria Hügel



GGUA Flüchtlingshilfe

Südstr. 46

48153 Münster



0251-14486 21



[vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)



[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)